

# Teilnahmebedingungen Eigenstrom X für Produzenten

Version: 1. Februar 2023

## 1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Teilnahmebedingungen gelten für Produzenten, die eine Energieerzeugungsanlage betreiben, mit der sie gemäss Art. 16 EnG Energie produzieren und diese Energie im Modell «EKZ Eigenstrom X» im Eigenverbrauch an ihre Endverbraucher weiterveräussern.
- 1.2 Die vom Produzenten gelieferte Energie (Eigenverbrauchsanteil) wird mittels kommunikativer Smart Meter o.ä. Installationen am Ort des Verbrauchs von EKZ gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.
- 1.3 EKZ, die zugleich den Energiebedarf dieser Endverbraucher aus der Grundversorgung (Netzanteil<sup>1</sup>) sicherstellt, soll sodann im Auftrag des Produzenten auch die Abrechnung für den Eigenverbrauchsanteil der Endverbraucher übernehmen.
- 1.4 EKZ erstellt zuhanden der Endverbraucher nach Bezugsquellen (Eigenverbrauch/Netz) aufgeschlüsselte Gesamtrechnungen. Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten von EKZ.
- 1.5 Diese Teilnahmebedingungen können auf der EKZ-Website [www.ekz.ch/eigenstromx](http://www.ekz.ch/eigenstromx) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

## 2. Definitionen

- 2.1 Anlage: Verbrauchs- und/oder Energieerzeugungsanlage
- 2.2 Eigenverbrauch: Energie, die am Ort der Produktion und zeitgleich zur Produktion selbst verbraucht wird oder vom Produzenten an Dritte veräussert wird (Art. 16 EnG).
- 2.3 Eigenstrom X: Produkt gemäss Produktblatt «EKZ Eigenstrom X»
- 2.4 Energieliefervertrag: Vertrag zwischen Produzent und Endverbraucher betreffend die Energielieferung im Eigenverbrauch unter Berücksichtigung der Bestimmungen von «EKZ Eigenstrom X»
- 2.5 EKZ: Elektrizitätswerke des Kantons Zürich bzw. EKZ Einsiedeln AG als Netzbetreiberin
- 2.6 Produzent: Vertragspartner der EKZ, der Betreiber einer Energieerzeugungsanlage (EEA) am Ort des Eigenverbrauchs ist.

---

<sup>1</sup> Gemäss «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» resp. «Allgemeine Bedingungen der EKZ Einsiedeln AG, Dietikon, für Endverbraucher und Produzenten»

- 2.7 Endverbraucher: Kunde des Produzenten, der gemäss Energieliefervertrag betreffend «EKZ Eigenstrom X» Strom des Produzenten im Eigenverbrauch bezieht und zugleich von EKZ oder EKZ Einsiedeln Strom aus der Grundversorgung bezieht. Sofern der Produzent ebenfalls eine Verbrauchsstätte in der Liegenschaft betreibt, kann auch er als Endverbraucher gelten.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung von «EKZ Eigenstrom X» müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlagen sind mit kommunikativen Smart Metern<sup>2</sup> von EKZ ausgerüstet, die den Stromverbrauch in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die zentralen IT-Systeme von EKZ sicherstellen.
- Für die Einspeisung der überschüssigen Energie des Produzenten ins EKZ-Netz wurde ein Produzentenvertrag mit EKZ abgeschlossen.
- Die am «EKZ Eigenstrom X» teilnehmenden Endverbraucher befinden sich in der Grundversorgung von EKZ.
- Zwischen dem Produzenten und den Endverbrauchern besteht ein gültiger Energieliefervertrag.
- Es liegt eine gültige Einverständniserklärung der Endverbraucher vor, die EKZ dazu berechtigt, Daten aus dem Monopolbereich zum Zweck der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit Eigenstrom X zu verwenden.

### 4. Energieliefervertrag

- 4.1 Gemäss dem zwischen dem Produzenten und seinem Endverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrag richtet sich die Höhe des Preises für den Strombezug im Eigenverbrauch nach den für das betreffende Kalenderjahr jeweils gültigen und publizierten Arbeitspreisen der EKZ-Tarife EKZ Mixstrom, EKZ Netz 400F sowie den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen und dem Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG abzüglich 2 Rp./kWh (zuzüglich allfälliger MWST).
- 4.2 Die Ermittlung des Strombezugs im Eigenverbrauch eines Endverbrauchers (Eigenverbrauchsanteil) erfolgt anhand von Anlagen mit Messvorrichtungen wie zum Beispiel kommunikative Smart Meter der EKZ, mit denen der Stromverbrauch im Eigenverbrauch und der EKZ-Netzbezug anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten ermittelt werden können.
- 4.3 Die Endverbraucher des Produzenten sind vom Produzenten vorgängig darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass EKZ die Mess- und Inkassotätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauchsanteil gemäss Energieliefervertrag vornehmen wird. Zu diesem Zwecke werden auch Daten wie zum Beispiel Name, Adresse und Verbraucherstelle des Endverbrauchers an EKZ übermittelt, und es erfolgen Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von «EKZ Eigenstrom X» aufgrund der geltenden und anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

---

<sup>2</sup> Die Verfügbarkeit für «EKZ Eigenstrom X» richtet sich nach dem EKZ-Rollout für Smart Meter

- 4.4 Die Ermittlung des Eigenverbrauchsanteils sowie die anschliessende Abrechnung durch EKZ erfordert, dass der Endverbraucher sein Einverständnis betreffend den Zugriff und die Verwendung der Daten aus dem Netz (sog. Monopolbereich) zum Zwecke der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit «EKZ Eigenstrom X» erteilt hat. Entsprechende Einverständniserklärungen<sup>3</sup> sind vom Produzenten beim Endverbraucher über das myEKZ-Portal einzuholen. Für eine vom Produzenten selbst betriebene Verbrauchsstätte muss der Produzent selbst eine Einverständniserklärung einreichen. Ausgenommen hiervon sind Leerstände von Wohnungen, welche von EKZ in Eigenstrom X Konstrukten nicht berücksichtigt werden.

## 5. Inkasso

- 5.1 Der Produzent beauftragt EKZ, alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die er gegenüber den in seinem myEKZ-Kundenkonto aufgeführten Endverbraucher, welche EKZ eine Zustimmung für die Verwendung der Monopoldaten gegeben haben, im Namen und im Auftrag des Produzenten in Rechnung zu stellen und das Inkasso zu übernehmen. Der Produzent verpflichtet sich, mit diesen Endverbrauchern einen Energieliefervertrag abzuschliessen.
- 5.2 Die Abrechnung des Eigenverbrauchsanteils erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der EKZ und in Form einer Gesamtrechnung, auf welcher folgendes ersichtlich ist:
- der vom Produzenten an den Endverbraucher gelieferte Eigenverbrauch;
  - der Strombezug des Endverbrauchers von EKZ (Netzanteil).
- 5.3 Die von EKZ eingenommenen Beträge aus der Inkassotätigkeit werden dem Produzenten jeweils per Ende eines Kalenderquartals auf ein vom Produzenten hierfür bezeichnetes Konto unter Abzug des für die Inkassotätigkeit geschuldeten Dienstleistungsentgelts gemäss Ziffer 7 sowie allfällig bereits an den Produzenten bezahlter Gutschriften überwiesen.
- 5.4 Allfällig noch ausstehende Forderungen gegenüber Endverbrauchern hat EKZ bis zur zweiten Mahnung zu verfolgen.
- 5.5 EKZ kann die Inkassotätigkeit bezüglich einzelner Endverbraucher nach eigenem Ermessen aus begründetem Anlass wie zum Beispiel wiederholtem Zahlungsverzug, Widerruf einer Einverständniserklärung des Endverbrauchers jederzeit einstellen. Entsprechend wird EKZ für diese Endverbraucher auch keine Ermittlungen des Eigenverbrauchs mehr vornehmen.

---

<sup>3</sup> «Zustimmung zur Einsicht in Daten aus dem Monopolbereich»

## 6. Vergütung

- 6.1 EKZ erhält vom Produzenten für ihre Abrechnungs- und Inkassotätigkeit ein Dienstleistungsentgelt in der Höhe von 1,00 Rp./kWh (exkl. MWST) für die Energiemenge des Eigenverbrauchs gemäss «EKZ Eigenstrom X». Eine vom Produzenten selbst betriebene Verbrauchsstätte zählt ebenfalls zur Energiemenge, für die das Dienstleistungsentgelt geschuldet ist. In diesem Dienstleistungsentgelt sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten.
- 6.2 Die Höhe des Dienstleistungsentgelts wird jeweils im August für das folgende Kalenderjahr von EKZ festgelegt und auf der Website von EKZ im «Produktblatt Eigenstrom X» publiziert. Eine allfällige Erhöhung des Dienstleistungsentgelts teilt EKZ zudem per E-Mail mit.

## 7. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 7.1 Das Rechtsverhältnis zwischen EKZ und dem Produzenten entsteht mit der Mitteilung des Produzenten, dass er am Modell «EKZ Eigenstrom X» teilnehmen möchte, soweit zwischen dem Produzenten und EKZ keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Umsetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Zustimmungen der Endverbraucher vorliegen, auf den ersten Tag des nächsten Monats, sofern die messtechnischen Voraussetzungen (15-Minuten-Lastgangwerte werden aufgezeichnet und die Datenübermittlung in die zentralen IT-Systeme von EKZ ist sichergestellt) erfüllt sind.
- 7.2 Die Teilnahme am Modell «EKZ Eigenstrom X» gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 EKZ kann für die Erfüllung der Verpflichtungen resultierend aus diesem Vertrag auch Untervertragsnehmer beziehen.
- 8.2 Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen, zu ersetzen oder zu kündigen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.